

# BESCHLUSSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: B 07/0259</b>
<b>20 - Amt für Finanzen</b>			<b>Datum: 22.06.2007</b>
<b>Bearb.</b>	: Herr Schulz, Ulrich	<b>Tel.: 342</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.</b>	:		

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
<b>Hauptausschuss</b>	<b>27.08.2007</b>
<b>Stadtvertretung</b>	<b>25.09.2007</b>

### 3. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Norderstedt über die Erhebung einer Spielgerätesteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten (Spielgerätesteuersatzung)

#### Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung folgenden Beschluss:

Die beigefügte 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Spielgerätesteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten wird beschlossen.

#### Sachverhalt

In einer Inzidentprüfung des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts vom 16.05.2007 ist die Spielgerätesteuersatzung einer Stadt für teilweise als nichtig erachtet worden. Die Nichtigkeit ergibt sich aus dem Fehlen einer Fälligkeitsregelung für die Steueransprüche,

- die vor dem Monat der Bekanntmachung der Satzung (Dezember 2005) entstanden sind (Altfälle),
- für die bis zum Monat vor der Bekanntmachung (November 2005) weder Steueranmeldungen noch Steuerfestsetzungen vorlagen.

Die Spielgerätesteuersatzung der beklagten Stadt entspricht wörtlich den Satzungsempfehlungen der Arbeitsgruppe des Städteverbandes Schleswig-Holstein. Der Bezug auf das „Inkrafttreten der Satzung“ in § 7 Abs. 5 Satz 1 der Spielgerätesteuersatzung ist offenkundig ein Irrtum des Satzungsgebers bei der Abfassung der Vorschrift, gemeint war die Bekanntgabe. Die Vorschrift soll keine neue Steuerpflicht begründen, sondern nur eine Korrektur der nach bisherigem Recht entstandenen und fällig gewordenen Steueransprüche unter Berücksichtigung der Schlechterstellungsverbots ermöglichen. Es wird empfohlen, – vorsorglich – eine Satzungsänderung vorzunehmen.

#### Anlagen:

3. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Norderstedt über die Erhebung einer Spielgerätesteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten (Spielgerätesteuersatzung)

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister